

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei häufiger Schulabwesenheit



Landkreis
MERZIG-WADERN

Vorwort der Landrätin	5
Begriffsklärung	6
Gesetzesgrundlagen	8
Allgemeine Schulordnung	8
Schulpflichtgesetz	10
Schulordnungsgesetz SchoG	12
Handlungsschritte bei Schulabwesenheit	14
Erläuterungen	16
Ansprechpartner	17
Allgemeiner Sozialer Dienst	17
Familienzentren	18
Krankenhaus- und Hausunterricht	20
Kreisordnungsbehörde	21
Polizei	22
Schoolworker	23
SchulärztInnen	25
Schulpsychologischer Dienst	26

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:
Stabsstelle Koordination Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
des Landkreises Merzig-Wadern
Bahnhofstraße 44
D-66663 Merzig
www.merzig-wadern.de

Gestaltung: ej grafikdesign, Mettlach
Fotographie:



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

häufige Schulabwesenheit und zu viele Fehlstunden von Schülern im Unterricht können zu erheblichen Schwierigkeiten führen. So wird dadurch beispielsweise oftmals der Einstieg ins Berufsleben erschwert. Jeder Fall von auffälliger Schulabwesenheit gestaltet sich anders, hat unterschiedliche Hintergründe und braucht andere Herangehensweisen, um darauf zu reagieren.

Es gibt keine allgemein gültige Lösung des Problems „häufige Schulabwesenheit“. Aber viele Erfahrungen haben gezeigt, dass frühzeitiges Eingreifen und Vorgehensweisen, die für jeden Einzelfall individuell zwischen den jeweils beteiligten Institutionen abgestimmt werden, eine tragende Rolle spielen. Sie wirken sich deutlich positiv auf die Aussichten einer weiteren guten schulischen Karriere der betroffenen Schüler aus.

Weiterhin sind an erster Stelle die Fachkräfte an den Schulen im Landkreis Merzig-Wadern als Dreh- und Angelpunkt aller Aktivitäten bei dem Problem der häufigen Schulabwesenheit gefragt. Darüber hinaus sollen die vorliegenden „Handlungsempfehlungen zum Vorgehen bei häufiger Schulabwesenheit“ in dieser neuen Broschüre die vielschichtigen Angebote und zahlreichen Formen von Kooperationen zwischen den beteiligten Institutionen in unserem Landkreis sowohl für die Hilfesuchenden, als auch für die Helfenden aufzeigen.

Herzliche Grüße,



Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern

Begriffsklärung

Der Begriff Schulabwesenheit meint zunächst einmal „Verhaltensmuster, bei denen sich Schüler während der Unterrichtszeit weder im Klassenraum, noch in der Schule aufhalten und zeitgleich alternative Räume bevorzugen“ (Ricking, 2006). **Schulabwesenheit ist ein Phänomen mit verschiedenen Gesichtern.** Im Wesentlichen lassen sich **drei Formen** unterscheiden:

1. Schulschwänzen:

Schulschwänzer bleiben meist **unentschuldigt**, aus eigener Initiative und ohne das Wissen der Erziehungsberechtigten von der Schule fern. Oft verspüren sie eine große **Abneigung gegen die Schule**, entweder wegen **sozialen Konflikten oder Leistungsproblemen**. In der Regel halten sie sich **weder zu Hause, noch in der Schule** auf.



2. Schulverweigerung:

Schulverweigerer vermeiden die Schule in erster Linie **aus Angst** (z.B. Leistungsangst, Angst vor Mitschülern, Angst vor Lehrkräften, Trennungsangst). Oft zeigen sich bei den betroffenen Schülern typische **Stresssymptome** und/oder **psychosomatische Beschwerden** (z.B. Schlafstörungen, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen). Im Gegensatz zu den Schulschwänzern suchen sie die häusliche Sicherheit und **halten sich entsprechend zu Hause auf**. Das Fernbleiben von der Schule ist den Eltern in der Regel bekannt. Nicht selten liegt ein ärztliches Attest oder eine **Entschuldigung durch die Eltern** vor.

3. Zurückhalten:

Manche Schüler bleiben von der Schule fern, weil es von den Erziehungsberechtigten im weitesten Sinne **geduldet** oder (unbewusst) unterstützt wird. Dies kann unterschiedliche Gründe haben. Hier einige Beispiele:

- Aufgrund eigener negativer Schulerfahrungen wird der Schulbesuch von den Eltern als weniger wichtig erachtet.
- Die Eltern finden aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) oder anderen familiären Gründen keinen Antrieb oder keine Möglichkeit, das Kind zu einem regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.
- Einige Eltern halten Aspekte des Schulunterrichts aus religiösen oder kulturellen Gründen für nicht vereinbar mit ihrer eigenen Auffassung.

Wenn es um das Zurückhalten als Form der Schulabwesenheit geht, wird das Fernbleiben **oftmals von den Eltern entschuldigt**.

Nicht immer lassen sich die Erscheinungsformen der Schulabwesenheit strikt trennen, so dass auch Mischformen möglich sind. Allerdings wird schnell deutlich, dass Schulabwesenheit ein beobachtbares Phänomen mit **vielfältigen Ursachen** ist und entsprechend **individuell abgestimmte Maßnahmen** erfordert. Deshalb sind stets ein genauer Blick sowie ein frühzeitiges Handeln notwendig. Die unten aufgeführten Handlungsempfehlungen sollen hierbei unterstützen und eine Orientierungshilfe geben.

Literatur

Ricking, H. (2006). *Wenn Schüler dem Unterricht fernbleiben. Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Schulabwesenheit: Gesetzesgrundlagen

Überarbeitung/Ergänzung auf Basis des Treffens der
AG Schulabwesenheit am 12.11.2013

Allgemeine Schulordnung

vom 10. November 1975

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 2011 (Amtbl. I S. 220)

§ 6 Teilnahme am Pflichtunterricht und an freiwilligem Unterricht

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten (§ 30 Abs. 4 SchoG).

§ 7 Befreiungen

- (1) Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Volljährige Schüler können selbst Anträge stellen.

Befreiung von einer Fachstunde erteilt der jeweilige Fachlehrer, von einer Schulveranstaltung der Klassenlehrer.
- (2) Befreiung von den Leibesübungen über zwei Unterrichtstage hinaus wird auf Grund eines ärztlichen, bei längerer Dauer als zwei Monate auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, dessen Kosten die Antragsteller zu zahlen haben, vom Schulleiter gewährt; Entsprechendes gilt für die Befreiung von anderen Unterrichtsfächern, in denen an die körperliche Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen gestellt werden. Dem amtsärztlichen Zeugnis gleichgestellt ist das Zeugnis eines Direktors einer Universitätsklinik.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht ablehnen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dem Schüler dieses Recht zu. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten oder dem Schüler schriftlich zu geben. Die Abmeldung hat sofortige Wirkung.

§ 8 Schulversäumnisse

- (1) Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht, muss der Schule ein Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen etwas anderes bestimmt ist, oder die Schulkonferenz beschlossen hat, dass sich minderjährige Schüler des Sekundarbereichs II (ab Klasse 11) selbst an Stelle der Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigen können. Das Recht und die Pflicht der Schule zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist, bleibt unberührt (§22 Abs. 4 SchumG).
- (2) Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder wegen sonstiger nicht voraussehbarer, zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die gemäß Absatz 1 Verpflichteten die Schule hierüber unverzüglich unterrichten. Spätestens bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind.
- (3) Bei Fehlen infolge Krankheit oder bei sonstigen Schulversäumnissen eines Berufsschülers haben die in §2 dieser Schulordnung Genannten den Schüler innerhalb einer Woche bei der Schule schriftlich krank zu melden bzw. den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen.
- (4) In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben. § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Schulordnung gilt entsprechend.
- (5) Der Schulleiter hat einen Schüler, der eine Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz erhält, am 4. Tag unentschuldigten Fehlens den für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Landkreisen bzw. bei der Landeshauptstadt Saarbrücken zugleich für den Regionalverband Saarbrücken zu melden.

Schulpflichtgesetz

vom 11. März 1966

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 2005 (Amtsbl. S.438)

§ 1 Allgemeine Schulpflicht

- (1) Im Saarland besteht allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Berufsausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.
- (2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 9 Dauer der Berufsschulpflicht

- (1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Auszubildende sind unabhängig davon bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Bei einem Berufs- oder Tätigkeitswechsel, der zur Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses führt, lebt für dessen Dauer die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf; dies gilt nicht für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Umschulung. Die Schulaufsichtsbehörde kann einen früheren Berufsschulbesuch anrechnen.
- (2) Die Berufsschulpflicht endet für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie nicht zur Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses wieder auflebt. Im Übrigen endet die Berufsschulpflicht spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (3) Liegt ein über das Ende der Berufsschulpflicht hinausgehendes Berufsausbildungsverhältnis vor oder wird ein solches nach dem Ende der Berufsschulpflicht begründet, so kann die Berufsschule freiwillig bis zu dessen Beendigung besucht werden; dies gilt nicht für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Umschulung.
- (4) Die Berufsschulpflicht entfällt oder endet vorzeitig
 1. mit der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde, dass die Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht,
 2. mit der Eheschließung, sofern der Berufsschulpflichtige nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis steht.
- (5) Für Geistig Behinderte besteht keine Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 15 Überwachung der Schulpflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu treffen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten und sie anzuhalten, die für die Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Auszubildende, Leiter von Betrieben und deren Bevollmächtigte haben die Schulpflichtigen bei der zuständigen Berufsschule an- und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.
- (4) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt.

§ 16 Schulzwang

- (1) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden; hierbei kann der Schulleiter die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
- (2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen oder auf die in § 15 bezeichneten Personen ohne Erfolg geblieben sind.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderhandelt oder Schulpflichtige oder die in § 15 bezeichneten Personen durch Missbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte.

- (4) Wer sich oder einen anderen der Schulpflicht dauernd oder vorsätzlich wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Schulleitung.

Schulordnungsgesetz SchoG

Vom 5. Mai 1965

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210)

§ 30 Allgemeine Schulpflicht, Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- (1) Im Saarland besteht allgemeine Schulpflicht. Ihr sind alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden unterworfen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (2) Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die auch in einer Förderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht.
- (3) (...)
- (4) Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihr oder ihm im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.
- (5) (...)

§32 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten; Insbesondere ist vor Verhängung einer bestimmten Ordnungsmaßnahme zu prüfen, ob nicht eine leichtere Ordnungsmaßnahme ausreicht.



1) Was tun bei **unentschuldigtem** Fehlen?

Anlass →	Schulische Intervention →	Außerschulische Intervention
1. Unentschuldigtes Unterrichtsversäumnis = Schüler fehlt einen Tag unentschuldig	- Der Lehrer erfasst das Versäumnis im Klassenbuch	
2. Fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen = am 2./3. Tag	- Lehrer nimmt Kontakt zu den Eltern/ Erziehungsberechtigten auf → erst telefonisch, wenn keine Erreichbarkeit: schriftlich	- Schoolworker führt ggf. auf Initiative des Lehrers Einzelgespräch mit Schüler ; Ziel: Herausarbeitung und Feststellung der Ursachen für das Fehlen aus Sicht des Schülers → Ggf. Gemeinsames Elterngespräch = Lehrer + Sozialpädagoge, dokumentiert und mit genauen, nachvollziehbaren Vereinbarungen
Mehrfach unentschuldigte Schulabwesenheit: ab 3 Fehltagen innerhalb eines Monats (zusammenhängend oder nicht zusammenhängend)	- Schriftliche Aufforderung an die Eltern im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht & Androhung weiterer Maßnahmen - Ggf. Einschaltung des Gesundheitsamts - Infobrief zur schulischen Intervention: Information über das Vorgehen bei weiterhin unentschuldigtem Fehlen	Schoolworker und/ oder Lehrer berät Eltern zur Inanspruchnahme zusätzlicher Hilfesysteme: Zum Beispiel: Familienzentren Schulpsychologischer Dienst, KJA
→ Hartnäckiges Fernbleiben: Unentschuldigtes Fernbleiben und keine Reaktion/ Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten	- Einleitung von gesetzlichen Schritten gemäß §16, §17 Schulpflichtgesetz , z.B.: polizeiliche Zuführung Nach Elterninformation: - Infobrief: Information über KWG-Meldung	- Nach Elterninformation Meldung gemäß Trägerstandards durch den Schoolworker zum ASD des KJA

2) Was tun bei auffallend häufigem **entschuldigtem** Fehlen?

Anlass →	Schulische Intervention →	Außerschulische Intervention
1. Bei auffallender entschuldigter Schulabwesenheit (Erläuterung: „Nachvollziehbares Maß an Fehlzeiten ist überschritten, mehrere Atteste von unterschiedlichen Ärzten, Schüler und Eltern widersprechen sich in ihren Aussagen bei Nachfragen, die Atteste sind immer nur für 1-2 Tage ausgestellt. Krankheit ist nicht primärer Fehlgrund“)	- Schule nimmt Kontakt zu den Eltern/ Erziehungsberechtigten auf → erst telefonisch, wenn keine Erreichbarkeit: schriftlich - evtl. kann die Schulleitung ein ärztliches Attest anfordern; verankert in „Allgemeine Schulordnung, §8, Absatz 4 - ggf. Einschaltung des schulpsychologischen Dienstes	- Schoolworker führt ggf. auf Initiative des Lehrers Einzelgespräch mit Schüler ; Ziel: Herausfinden der Ursachen für das Fehlen aus Sicht des Schülers (Erläuterung: „Ursachen für häufiges Fernbleiben von der Schule: Konflikte mit Lehrern, Schülern der Schule, Mobbing-situationen, Überforderungen bzw. Unterforderungen im Leistungsbereich, familiäre Belastungen oder Vernachlässigungen, Symptome einer psychischen Erkrankung“) - Gemeinsames Elterngespräch = Lehrer + Schoolworker: Festlegung von genauen nachvollziehbaren Vereinbarungen für alle Beteiligten, die dokumentiert werden
bei Verdacht des Vorliegens einer psychischen Problematik	- Einschaltung des schulpsychologischen Dienstes	- Ggf. Begleitung des Schülers bzw. der Eltern zu dem Fachdienst
Falls 1) zu keiner Lösung führt: Bei fortgesetzter entschuldigter Schulabwesenheit	- Ggf. Einschaltung des jugendärztlichen Dienstes	- Begleitung und ggf. Einleitung weiterer notwendiger Maßnahmen durch den Schoolworker, z.B.: regelmäßige Rückkopplungsgespräche mit Schüler und Eltern

Erstellt in Anlehnung an Quelle: LK Neunkirchen, Jugendamt, neue überarb. Auflage, Neunkirchen.

Erläuterungen

Auffallende entschuldigte Schulabwesenheit

- nachvollziehbares Maß an Fehlzeiten ist überschritten
- mehrere Atteste von unterschiedlichen Ärzten ausgestellt
- Schüler und Eltern widersprechen sich in ihren Aussagen bei Nachfragen.
- Atteste sind immer nur für 1 – 2 Tage ausgestellt.

Es entsteht der Eindruck, dass eine Krankheit nicht der primäre Grund des Fehlens ist.

Mögliche Ursachen für häufiges Fernbleiben von der Schule

- Konflikte mit Lehrern und/oder Schülern
- Mobbing
- Über- oder Unterforderung im Leistungsbereich
- familiäre Belastungen oder Vernachlässigung
- psychische Erkrankung
- Entwicklungsbedingte Ursachen (z.B. Pubertät)

Ärztliches Attest

Grundsätzlich können Erziehungsberechtigte die Schüler für max. 14 Tage entschuldigen, der Facharzt für max. 6 Wochen. Danach ist ein amtsärztliches Attest, d.h. die Einschaltung des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes erforderlich.

Institution, Ansprechpartner, Kontakt

Landkreis Merzig-Wadern Kreissjugendamt Allgemeiner Sozialer Dienst

Ralf Michler
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Tel.: 06861-80160
Email: jugendamt@merzig-wadern.de
Internet: www.merzig-wadern.de

Ansprechpartner für folgenden Personenkreis

Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte

Aufgabenbereich bei Schulabwesenheit

Der Allgemeine Soziale Dienst unterstützt und begleitet durch Erziehungshilfen, gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, teilstationäre und stationäre Hilfen, Schutz des Kindeswohls, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Mitwirkung bei Verfahren vor den Familiengerichten, Pflegefamilien, Projekt „Keiner fällt durchs Netz“, Kindertagespflege.

Der Allgemeine Soziale Dienst berät bei der Ausübung der elterlichen Sorge, in Fragen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung, in der Ausgestaltung von Umgangskontakten sowie in besonderen Lebenssituationen.

Institution, Ansprechpartner, Kontakt

Landkreis Merzig Wadern Familienzentren Hilfen zur Erziehung

Familienzentrum Beckingen

Hautstadter Talstraße 137
66701 Beckingen
Tel.: 06835-607100
E-Mail: info@familienzentrum-beckingen.de

Familienzentrum Losheim

Saarbrückerstraße 37
66679 Losheim am See
Tel.: 06872-5050714
E-Mail: info@familienzentrum-losheim.de

Familienzentrum Hochwald

zuständig für Wadern u. Weiskirchen
Noswendlerstraße 3
66687 Wadern
Tel.: 06871-9099261
E-Mail: info@fz-hochwald.de

Familienzentrum Merzig – Kernstadt

Alter Leinpfad 5
66663 Merzig
Tel.: 06861-9396915
E-Mail: info@fzm-kernstadt.de

Familienzentrum Merzig – Stadtteile

Alter Leinpfad 5
66663 Merzig
Tel.: 06861-9396925
E-Mail: info@fzm-stadtteile.de

Familienzentrum Perl – Mettlach

Schmiedewäldchen 9a
66693 Mettlach-Orscholz
Tel.: 06865-9116930
E-Mail: info@fz-perl-mettlach.de

Ansprechpartner für folgenden Personenkreis

- Kinder und Jugendliche
- Eltern und erziehungsberechtigte Personen
- Großeltern, Geschwister
- Schulen

Aufgabenbereich bei Schulabwesenheit

- Beratung bei Fragen und Sorgen in der Erziehung
- Hilfe bei Problemen und Nöten von Kindern und Jugendlichen
- Begleitung und Rat im Umgang mit Kindern und Jugendlichen



Institution, Ansprechpartner, Kontakt

Der Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht beim Ministerium für Bildung und Kultur

Warburgring 80
66424 Homburg
Tel.: 06841-170092
Fax: 06841-170096
E-mail: ufkl-homburg@t-online.de,
ufkl-beratung@t-online.de
Internet: www.Krankenhaus-und-Hausunterricht.de

Ansprechpartner für folgenden Personenkreis

- Erziehungsberechtigte, Schüler, Lehrer
- Landesbeauftragter für den Krankenhaus- und Hausunterricht ist Schulleiter, er organisiert und genehmigt den Krankenhaus- und Hausunterricht; Dienststelle Uniklinikum Homburg
 - Beratung der Eltern bzgl. schulischer und beruflicher Perspektiven
 - Bindeglied zwischen Klinik, Schule und Elternhaus

Aufgabenbereich bei Schulabwesenheit

- Unterricht für kranke Schüler der allgemeinbildenden Schulen aller Schulformen, Klasse 1 bis Klasse 13, bei Klinikaufenthalt und/ oder mangelnder Schulbesuchsfähigkeit wegen Krankheit
- Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule unter dem besonderen Gesichtspunkt von Krankheit und mangelnder Schulbesuchsfähigkeit
- Anschluss an Unterricht und Wiedereingliederung in den normalen Schulbetrieb
- Vermeidung von Nichtversetzung oder Abbruch der Schullaufbahn

Institution, Ansprechpartner, Kontakt

Landkreis Merzig-Wadern Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde Sachgebiet Kreisordnungsbehörde

Jürgen Weber
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Tel.: 06861-80286
Email: j.weber@merzig-wadern.de
Internet: www.merzig-wadern.de

Ansprechpartner für folgenden Personenkreis

Erziehungsberechtigte, Schüler, Lehrer

Aufgabenbereich bei Schulabwesenheit

Erlass von Bußgeldbescheiden, Verwarnungen an die Schüler/-innen bzw. Eltern

Beantragung einer Arbeitsauflage beim Amtsgericht auf Antrag der Betroffenen bzw. von Amts wegen, wenn die Bußgeldzahlung verweigert wird.

**Institution,
Ansprechpartner,
Kontakt**

**Landespolizeipräsidium
Polizeiinspektion Merzig**
Gutenbergstraße 30
66663 Merzig
Telefon 06861/704-250
Telefax 06861/704-105 u. -255
KHK Adams

**Ansprechpartner für
folgenden Personenkreis**

Verantwortliche der Schulleitung

**Aufgabenbereich bei
Schulabwesenheit**

Schulzuführung in der Regel durch Beamte des Kriminaldienstes mit Zivilfahrzeug und in Zivilkleidung

Schriftliches Ersuchen durch die Schulleitung einige Tage vor der gewünschten Schulzuführung.

Bislang vorliegende Erkenntnisse zu der Person und bereits durchgeführte Maßnahmen sind der Polizei mitzuteilen.

**Institution,
Ansprechpartner,
Kontakt**

**Landkreis Merzig-Wadern
Kreisjugendamt
Sachgebiet Jugendarbeit**
Schoolworker Grund- und Förderschulen
Udo Riplinger
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Tel.: 06861-80237
Mobil: 0170-10113975
Email: u.riplinger@merzig-wadern.de
Internet: www.merzig-wadern.de

**Ansprechpartner für
folgenden Personenkreis**

Erziehungsberechtigte, Schüler, Lehrer

**Aufgabenbereich bei
Schulabwesenheit**

Schoolworker beraten, informieren und unterstützen

Schüler:

- bei Schwierigkeiten in der Schule
- bei Schwierigkeiten mit anderen Jugendlichen
- bei Schwierigkeiten in der Familie
- bei sonstigen Problemen im Alltag

Lehrer:

- bei fallspezifischen Problemen
- bei Fragen zur Jugendhilfe
- bei der Planung von präventiven Angeboten

Erziehungsberechtigte:

- bei Erziehungsproblemen
 - bei Fragen zur Jugendhilfe
 - bei Leistungen des Jugendamtes
-

Institution, Ansprechpartner, Kontakt

Landkreis Merzig-Wadern
Kreisjugendamt
Sachgebiet Jugendarbeit
SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH
Schoolworker an Sekundarschulen
Nadine Müller
Wilhelmstraße 7
66663 Merzig
Tel.: 06861-93951017
Mobil: 0151-17208449
E-Mail: n.mueller@swsm-merzig.de
Internet: www.swsm-merzig.de

Ansprechpartner für folgenden Personenkreis

Erziehungsberechtigte, Schüler, Lehrer

Aufgabenbereich bei Schulabwesenheit

Schoolworker beraten, informieren und unterstützen

Schüler:

- bei Schwierigkeiten in der Schule
- bei Schwierigkeiten mit anderen Jugendlichen
- bei Schwierigkeiten in der Familie
- bei sonstigen Problemen im Alltag

Lehrer:

- bei fallspezifischen Problemen
- bei Fragen zur Jugendhilfe
- bei der Planung von präventiven Angeboten

Erziehungsberechtigte:

- bei Erziehungsproblemen
- bei Fragen zur Jugendhilfe
- bei Leistungen des Jugendamtes

Institution, Ansprechpartner, Kontakt

Landkreis Merzig-Wadern
Gesundheitsamt
Jugendärztlicher Dienst
SchulärztInnen
Dr. Christina Ospelt
Elisabeth Klauck
Hochwaldstraße 44
66663 Merzig
Tel.: 06861-80 420
Fax: 06861/80 414
Email: c.ospelt@merzig-wadern.de
e.klauck@merzig-wadern.de
Internet: www.merzig-wadern.de

Ansprechpartner für folgenden Personenkreis

Erziehungsberechtigte, Schüler, Lehrer

Aufgabenbereich bei Schulabwesenheit

SchulärztInnen beraten, informieren und unterstützen

Schüler, Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schoolworker usw.

- bei allen medizinischen/gesundheitsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit Schulverweigerung, Schulangst, Schulphobie
- führen eine kinderärztliche/sozialpädiatrische Anamnese, Exploration und ärztliche Untersuchung durch
- vermitteln bei Bedarf an weiterführende diagnostische und therapeutische Stellen
- kooperieren mit Kinder- und Jugendärzten in Praxis und Klinik, mit sonstigen Fachärzten und Hausärzten, mit Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen, Psychologen, ambulanter und stationärer Kinder- und Jugendpsychiatrie und sonstigen diagnostischen und therapeutischen Anlaufstellen

**Institution,
Ansprechpartner,
Kontakt**

**Landkreis Merzig-Wadern
Schulpsychologischer Dienst**

Sandra Klasen-Bock
Abteilungsleitung
Torstraße 43
66663 Merzig
Tel.: 06861-801540
Fax: 06861-801548
E-Mail: schulpsychologe@merzig-wadern.de
Internet: www.merzig-wadern.de

**Ansprechpartner für
folgenden Personenkreis**

Schüler/innen, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Schulleitung (aller Schulen im Landkreis Merzig-Wadern)

**Aufgabenbereich bei
Schulabwesenheit**

Allgemein: Hilfe bei schulbezogenen Problemen und Fragestellungen unterschiedlicher Art , z.B.

- Lern- und Leistungsprobleme
- Schul- und Leistungsängste
- schulbezogene Konflikte

Konkret bei Schulabwesenheit:

- Diagnostische Abklärung möglicher psychologisch oder systemisch begründeter Ursachen von Schulabwesenheit (z.B. Ängste, Mobbing)
 - Durchführung/Koordination von entsprechend abgestimmten Interventionen oder Beratung
-



Landkreis
MERZIG-WADERN